Klage, eingereicht am 9. September 2005 — MacLean-Fogg/HABM

(Rechtssache T-339/05)

(2005/C 296/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger(in/nen): MacLean-Fogg Company (Mundelein, USA) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwälte H. Eichmann, G. Barth, U. Blumenröder, C. Niklas-Falter, M. Kinkeldey, K. Brandt, A. Franke, U. Stephani, B. Allekotte, E. Bertram, K. Lochner, B. Ertle, C. Neuhierl, S. Prückner, C. Schmitt, B. Mehnert, P. Lübbe und S. Brötje)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klagepartei(en)

Es wird beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) in der Sache R 1122/2004-1 vom 20. Juni 2005 aufzuheben.
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke "LOKTHREAD" für Waren in Klasse 6 (Bolzen, Metallbolzen, Muttern, Metallmuttern) — Anmeldung Nr. 3 440 666.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung für alle Waren.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Marke in ihrer Gesamtheit zu würdigen sei und nicht als Zusammensetzung aus zwei englischen Wörtern; sie besitze daher ein Minimum an Unterscheidungskraft.

Klage, eingereicht am 13. September 2005 — Adler Modemärkte/HABM

(Rechtssache T-340/05)

(2005/C 296/61)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Kläger(in/nen): Adler Modemärkte GmbH (Hailbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwalt R. Kaase)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere(r) Beteiligte(r) im Verfahren vor der Beschwerdekammer: BVM S.p.A (Bologna, Italien)

Anträge der Klagepartei(en)

Es wird beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerkammer des HABM vom 23. Mai 2005 in der Sache R 434/2003-4 wegen Verstoßes gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder(in) der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke "Eagle" für Waren der Klassen 3, 18 und 25 — Anmeldung Nr. 1 595 909.

Inhaber(in) des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: BVM S.p.A.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale und internationale Bild- und Wortmarken "Blue Eagle" für Waren der Klassen 3, 18 und 25.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Stattgabe des Widerspruchs für alle angegriffenen Waren.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates mangels Bestehen von Verwechslungsgefahr zwischen den einander gegenüberstehenden Marken. Der von den beiden Marken hervorgerufene Gesamteindruck sei in wesentlicher Weise unterschiedlich. Der Bestandteil "Eagle" sei nicht das dominierende Element der Widerspruchsmarke.

Klage, eingereicht am 14. September 2005 — Henkel/ HABM

(Rechtssache T-342/05)

(2005/C 296/62)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Kläger(in/nen): Henkel KGaA (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte[r]: C. Osterrieth, Rechtsanwalt)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere(r)Beteiligte(r) im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Serra Y Roca S.A. (Barcelona, Spanien)

Anträge der Klagepartei(en)

- die Entscheidung der 1. Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt vom 14. Juli 2005 in dem Beschwerdeverfahren R 0556/2003-1, betreffend die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 1 284 470, zugestellt am 19. Juli 2005, aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder(in) der Gemeinschaftsmarke: SERRA Y ROCA, S.A.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke "COR" für Waren der Klasse 3 — Anmeldung Nr. 1 284 470

Inhaber(in) des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Die Klägerin

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Die nationale Marke "Dor" für Waren der Klassen 3, 5 und 21

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs für die Waren "Fettentfernungs- und Schleifmittel; Seifen" der Klasse 3

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin

Klagegründe: Verletzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 40/94 des Rates wegen der Verwechslungsgefahr der einander gegenüberstehenden Marken durch die optische und klangliche Ähnlichkeit. Darüber hinaus verfüge die Marke der Klägerin über eine überdurchschnittliche Kennzeichnungskraft wegen intensiver Benutzung.

Klage, eingereicht am 5. September 2005 — V/Parlament (Rechtssache T-345/05)

(2005/C 296/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger(in/nen): V. (Binsted, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte[r]: J. Lofthouse, Barrister, M. Monan, C. Hayes, Solicitors)

Beklagte(r): Europäisches Parlament

Anträge der Klagepartei(en)

 die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2005, die Immunität des Klägers aufzuheben, für nichtig zu erklären;

- festzustellen, dass diese Entscheidung, auch wenn sie rechtswirksam wäre, in jedem Fall, was die Aufhebung von Vorrechten angeht, nichtig wäre, da in ihr nur von Immunität die Rede ist, und
- dem Beklagten die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger ist Mitglied des Europäischen Parlaments. Gegen ihn wurde ein Strafverfahren eingeleitet, woraufhin das Parlament darum ersucht wurde, zu bestätigen, dass die Strafverfolgung des Klägers gemäß dem Protokoll von 1965 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften fortgesetzt werden könne, und auf jeden Fall alle Vorrechte und Befreiungen aufzuheben, damit die Strafverfolgung fortgesetzt werden könne. Mit der angefochtenen Entscheidung beschloss das Parlament, die Immunität des Klägers aufzuheben.

Der Kläger begehrt die Nichtigerklärung dieser Entscheidung. Er trägt vor, die Entscheidung sei insoweit rechtsfehlerhaft, als sie davon ausgehe, dass Artikel 8 des Protokolls von 1965 keinen Schutz gegen Strafverfolgung gewähre. Die Argumentation des Parlaments sei widersprüchlich, da es etwas aufhebe, was seiner Ansicht nach nicht bestehe.

Der Klägerin macht ferner geltend, dass das Parlament keine faire und vollständige Prüfung der Tatsachen und des Vorbringens beider Seiten vorgenommen habe. In diesem Zusammenhang macht der Klägerin auch einen Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 7 der Geschäftsordnung des Parlaments insoweit, als der Ausschuss eine Meinung zur Begründetheit der Strafverfolgung zum Ausdruck gebracht habe, obwohl ihm dies untersagt sei.

Der Kläger rügt schließlich das Fehler einer vollständigen und angemessenen Begründung für die angefochtene Entscheidung und trägt vor, diese sei weder angemessen noch verhältnismäßig gewesen.

Klage, eingereicht am 12. September 2005 — Procter & Gamble/HABM

(Rechtssache T-346/05)

(2005/C 296/64)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger(in/nen): Procter & Gamble Company (Cincinnati, USA) (Prozessbevollmächtigte[r]: Rechtsanwalt G. Kuipers)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)